



Abschließende Mitteilung

an das
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

über die Prüfung

Digitalisierungsprogramm/Portalverbund

Teil 1 – Digitalisierungsprogramm und Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VII 3 - 2018 - 0594

Bonn, den 22. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
0 Zusammenfassung	5
1 Vorbemerkungen (Gegenstand und Umfang der Prüfung)	9
1.1 Übergreifende Aufgaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes	10
1.2 Digitalisierungsprogramm Bund und Dienstekonsolidierung	11
1.3 Bedeutung der Digitalisierung	11
1.4 EU-Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors	12
1.5 Identifizierung von OZG-Leistungen	13
2 OZG-Leistungen verfügbar machen	14
2.1 Typisierung und Priorisierung von OZG-Leistungen	14
2.2 Reifegrad von OZG-Leistungen	16
2.3 Würdigung	19
2.4 Empfehlung	20
2.5 Stellungnahme BMI	20
2.6 Abschließende Würdigung	20
3 Single-Digital-Gateway und Onlinezugangsgesetz	21
3.1 SDG-Leistungen in den OZG-Umsetzungskatalogen	21
3.2 Würdigung	22
3.3 Empfehlung	22
3.4 Stellungnahme BMI	22
3.5 Abschließende Würdigung	23

4	Unterschiedliche Umsetzung der OZG-Leistungen	23
4.1	Bundesprogramm und föderales Programm	23
4.2	Würdigung	26
4.3	Empfehlung	27
4.4	Stellungnahme BMI	27
4.5	Abschließende Würdigung	28

Abkürzungsverzeichnis

BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
EU	Europäische Union
FIM	Föderales Informationsmanagement
FITKO	Föderale IT-Kooperation
IT-PLR	IT-Planungsrat
Leika	Leistungskatalog
OZG	Onlinezugangsgesetz
SDG	Single-Digital-Gateway
SDG-VO	EU-Verordnung über die Einrichtung eines Single-Digital-Gateways

0 Zusammenfassung

0.1 Der Bundesrechnungshof prüfte beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG). Die vorliegende Teilprüfungsmitteilung umfasst die Feststellungen bei der Prüfung des Digitalisierungsprogramms. Die hierfür erhobenen Sachverhalte spiegeln den Sachstand zum 15. Juli 2019 wieder. Weitere Feststellungen insbesondere zum Portalverbund und zum Bundesportal mit Nutzerkonto behandelt der Bundesrechnungshof in einer zweiten Teilprüfungsmitteilung.

0.2 Das BMI stellte der Bundesverwaltung eine Online-Version des OZG-Umsetzungskatalogs zur Verfügung. Danach sind nur rund die Hälfte der OZG-Leistungen priorisiert. Ihm fehlt damit ein umfassender Überblick, in welcher zeitlichen Abfolge die OZG-Leistungen letztlich umzusetzen sind. Das BMI strebt hierfür (auf nationaler Ebene) an, dass Bürgerinnen und Bürger neben einer Online-Antragstellung digitale (Antrags-)Unterlagen einreichen können und digitale Bescheide über einen sogenannten elektronischen „Rückkanal“ erhalten. Dies trägt den Anforderungen der Verordnung der Europäischen Union (EU) zur Errichtung eines zentralen digitalen Zugangstors (Single-Digital-Gateway – SDG) nicht ausreichend Rechnung. Hiernach sind 21 Verwaltungsleistungen vollständig digital umzusetzen. Das heißt, Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen müssen ihre Daten nach dem „Once-Only-Prinzip“ nur noch einmal erfassen. Die damit vorliegenden Antragsdaten müssen anschließend innerhalb der Verwaltung ausgetauscht werden können. Eine Online-Bereitstellung von OZG-Leistungen ohne das „Once-Only-Prinzip“ dürfte die Erwartungen von Bürgerinnen und Bürgern nicht decken und letztlich zu keiner nennenswerten Akzeptanzsteigerung führen.

Das BMI sollte die Priorisierung der OZG-Leistungen zeitnah abschließen und dies in seine Gesamtplanung einfließen lassen. Die in der Verordnung der EU zum SDG genannten 21 Verwaltungsleistungen sollten

– entsprechend den dortigen Vorgaben – vollumfänglich digital abgewickelt werden können. Zur Akzeptanzsteigerung bei Bürgerinnen und Bürgern sollte das BMI dieses Ziel mittelfristig auch bei den übrigen OZG-Leistungen anstreben.

Das BMI erklärte, dass seine auf nationaler Ebene geplanten Maßnahmen den Anforderungen der Verordnung der EU zum SDG nach einer vollständigen Online-Bereitstellung der 21 grundlegenden Verwaltungsleistungen genügen. Zudem wies es darauf hin, dass das „Once-Only-Prinzip“ frühestens zum Jahr 2023 umzusetzen sei. Von der EU geförderte Pilotprojekte, an denen man sich beteiligen könne, böten die Chance, dieses Ziel zu erreichen.

Die bisher für die Umsetzung des OZG vereinbarten Ziele reichen nicht aus, um die in der Verordnung der EU zum SDG geforderte vollständige digitale Umsetzung von 21 Verwaltungsleistungen zu erreichen. Das dafür nötige „Once-Only-Prinzip“ ließe sich bei komplexen Verwaltungsprozessen durch aufwendige Softwareentwicklungsprojekte realisieren. Die Prüfungserfahrungen des Bundesrechnungshofes zeigen, dass solche Projekte sich fast immer verzögern. Das Ziel, das „Once-Only-Prinzip“ zumindest für die in der Verordnung der EU zum SDG genannten 21 Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2023 realisieren zu wollen, ist daher vermutlich nicht erreichbar. (Tz. 2)

- 0.3 Die zum SDG gehörenden „bedeutsamen“ Verwaltungsleistungen sind im OZG-Umsetzungskatalog zum Teil noch nicht erfasst und zum Teil nicht hoch priorisiert. Es besteht das Risiko, dass stattdessen andere, derzeit höher priorisierte Leistungen vorrangig realisiert werden. Die in der Verordnung der EU zum SDG aufgeführten Verwaltungsleistungen würden damit nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Sie sollten insgesamt so hoch priorisiert werden, dass eine rechtzeitige Umsetzung gewährleistet ist.

Das BMI wies darauf hin, dass Bund und Länder bei der Umsetzung des OZG die Anforderungen der Verordnung der EU zum SDG berücksichtigten. Die Länder seien von Beginn an in den Umsetzungsprozess eingebunden und entsprechend sensibilisiert. (Tz. 3)

- 0.4 Die nach einer digitalen Antragstellung in den Fachverfahren ablaufenden Verwaltungsprozesse werden im Digitalisierungsprogramm Bund nicht hinreichend betrachtet. Diese bereitzustellen und bei Bedarf zu optimieren, liegt ausschließlich in der Verantwortung der jeweiligen Ministerien und Behörden.

Im föderalen Digitalisierungsprogramm werden die umzusetzenden Verwaltungsleistungen in sogenannten Themenfeldlaboren analysiert, priorisiert und in ersten Konzepten entwickelt. Für die insgesamt 14 Themenfeldlabore zeichnen jeweils ein Bundesministerium und mindestens ein Land verantwortlich. Bei zwei Themenfeldern ist dies noch nicht geschehen. Dies betrifft insgesamt 93 OZG-Leistungen, die somit noch nicht priorisiert sind.

Die für Fachverfahren jeweils zuständigen Ministerien und Behörden sollten durch das übergreifende Programmmanagement angehalten werden, interne Verwaltungsprozesse zu optimieren.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die in Themenfeldlaboren bisher noch nicht betrachteten 93 OZG-Leistungen zeitnah zu priorisieren. Die Ergebnisse sollten anschließend in die konkrete Umsetzungsplanung einfließen.

Das BMI erklärte, die Federführung in allen Themenfeldern festgelegt und die entsprechenden Maßnahmen priorisiert zu haben. Es wies darauf hin, dass die Umsetzung des OZG lediglich darauf abziele, die 575 Verwaltungsverfahren zugänglich zu machen. Die hierdurch nicht erfasste Optimierung verwaltungsinterner Strukturen und Prozesse werde gleichwohl „*implizit*“ angestrebt.

Zwar ist das BMI unserer Empfehlung nachgekommen, und hat nunmehr die Federführung aller Themenfelder geklärt. Jedoch gilt dies nicht für die Priorisierung aller OZG-Leistungen. Hier ist ein Themenfeld noch unbearbeitet. Das BMI sollte dafür sorgen, dass die in dieses Themenfeld fallenden OZG-Leistungen zeitnah priorisiert und deren Umsetzung im Anschluss konkret geplant wird.

Um die im OZG gesetzten Ziele zu erreichen, sind insgesamt 575 OZG-Leistungen online verfügbar zu machen. Die Nutzer erwarten dabei, dass sie ihre Verwaltungsanliegen künftig komfortabel und einfach erledigen können. Die nötige Akzeptanz ließe sich insbesondere dadurch erreichen, dass Verwaltungsleistungen möglichst vollständig digital abgewickelt werden. Dies setzt voraus, dass auch die in den Fachverfahren ablaufenden Verwaltungsprozesse optimiert und digitalisiert sind. Dies nur „*implizit*“ anzustreben, hält der Bundesrechnungshof für nicht ausreichend. (Tz. 4)

1 Vorbemerkungen (Gegenstand und Umfang der Prüfung)

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) wurde mit der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern geschaffen.¹ Es gibt vor, dass Bund und Länder ihre Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (Nutzer) bis Ende 2022 digital anbieten.

Es verfolgt vor dem Hintergrund, dass Deutschland hinsichtlich der Digitalisierung in europäischen und internationalen Vergleichen in der Vergangenheit nur einen Platz im Mittelfeld belegte², folgende Ziele³:

- Es will das Onlineangebot von Verwaltungsleistungen verbessern, erweitern und letztlich vereinheitlichen (Digitalisierung von Verwaltungsleistungen).
- Verwaltungsleistungen sollen leichter auffindbar und schnell sowie effizient über einen Portalverbund zur Verfügung gestellt werden (Portalverbund/ Verwaltungsportale von Bund und Ländern).

In den inzwischen erstellten Digitalisierungsleitfäden Bund und Föderal wird die Nutzerzentrierung als ein weiteres Ziel bei der Umsetzung des OZG genannt.

¹ Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017. BGBl. I 2017, Nummer 57, S. 3122. hier: Artikel 9. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG), BGBl. I 2017, Nummer 57, S. 3138.

² In der Begründung des OZG wird beispielhaft auf den EU-Digitalisierungsindex der Verwaltung 2016 verwiesen, in dem Deutschland im Vergleich nur Platz 18 von 28 EU-Mitgliedstaaten belegt. Siehe hierzu: Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Bundestagsdrucksache 18/11135 vom 13. Februar 2017. Siehe: Webseite Dt. Bundestag (letzter Zugriff auf die Webseite am 12. Juni 2018).

³ Ebenda, S. 1.

Der IT-Planungsrat (IT-PLR)⁴ greift seit dem Jahr 2016 die beiden oben genannten Ziele in seinen Koordinierungsprojekten⁵ „Digitalisierungsprogramm“ und „Portalverbund“ auf.

Der Bundesrechnungshof prüfte beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Umsetzung des OZG. Die vorliegende Teilprüfungsmitteilung umfasst die Feststellungen bei der Prüfung des Digitalisierungsprogramms. Die hierfür erhobenen Sachverhalte spiegeln den Sachstand zum 15. Juli 2019 wieder. Weitere Feststellungen insbesondere zum Portalverbund und zum Bundesportal mit Nutzerkonto behandeln wir in einer zweiten Teilprüfungsmitteilung.

1.1 Übergreifende Aufgaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Das BMI übernimmt als federführendes Ressort für das OZG eine koordinierende Rolle innerhalb der Bundesverwaltung. Diese umfasst einerseits die Steuerung der im Digitalisierungsprogramm Bund umzusetzenden Verwaltungsleistungen in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes. Andererseits schließt sie die Koordinierung des föderalen Digitalisierungsprogramms ein. Hierin sind Verwaltungsleistungen zusammengefasst, für deren Rechtsetzung der Bund zuständig ist, während deren Vollzug Aufgabe von Ländern und Kommunen ist. Hierfür haben Bund und Länder über den IT-PLR ein gemeinsames Vorgehen vereinbart und ein arbeitsteiliges Programm-Management beim BMI und bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) etabliert.

⁴ Der IT-PLR koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Fragen der IT und steuert Vorhaben zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government). Siehe: § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrags (Vertrag über die Errichtung des IT-PLR und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz). Siehe: [Webseite des BMI](#) (letzter Zugriff auf die Webseite am 13. Juni 2019).

⁵ Koordinierungsprojekte verfolgen einen Fach- oder Ebenen-übergreifenden Ansatz im Kompetenzbereich des IT-PLR. Dabei übt dieser keine Gestaltungsfunktion aus. Er bringt sich beratend und empfehlend in die Projekte ein und fungiert im Hinblick auf die Verbreitung, Akzeptanz und Nachnutzung der Projektergebnisse als „Multiplikator“ und Motor zur Meinungsbildung. Koordinierungsprojekte haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus dem Projektbudget des IT-PLR. Siehe: [Webseite des IT-PLR](#) (letzter Zugriff auf die Webseite am 15. Juli 2019).

1.2 Digitalisierungsprogramm Bund und Dienstekonsolidierung

Das BMI unterstützt mit dem Digitalisierungsprogramm Bund die Bundesbehörden bei der Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen. Hieran wirken nahezu alle Ministerien mit.

Dabei ist jedes Ministerium für die Umsetzung des OZG in seinem Geschäftsbereich verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Weiterentwicklung, die Bereitstellung und den Betrieb von Fachverfahren, die für die jeweilige Verwaltungsleistung benötigt werden. Insgesamt muss der Bund rund 180 OZG-Leistungen digital anbieten. Diese verteilen sich auf 13 Ministerien und insgesamt rund 60 Bundesbehörden oder Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Die technische Umsetzung des Digitalisierungsprogramms Bund setzt auf der IT-Infrastruktur des Bundes auf. So sind insbesondere die Rahmenbedingungen der „Gemeinsamen IT des Bundes“ zu beachten und deren Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturdienste zu nutzen. Das BMI plant daher, das Digitalisierungsprogramm mit dem Programm „Gemeinsame IT des Bundes“ zu verzahnen.

1.3 Bedeutung der Digitalisierung

Die Digitalisierung genießt zunehmend Beachtung und Aufmerksamkeit. Im April 2018 gab die Staatsministerin für Digitalisierung das Ziel vor, dass Deutschland „*Digital-Weltmeister*“ werden wolle.⁶ Der Aufbaustab FITKO stellte auf seiner Webseite dar, dass Bund und Länder sich einig seien: „*Deutschlands Verwaltung solle zu einem Vorbild bei der Digitalisierung werden*“⁷

Die Umsetzung des OZG ist Bestandteil des Koalitionsvertrags.⁸ Mehrere Vorhaben der Umsetzungsstrategie der Bundesregierung „Digitalisierung gestalten“ unterstützen die Umsetzung des OZG. Das Bundeskanzleramt hat

⁶ Siehe zum Beispiel: Artikel im Spiegel-Online vom 1. April 2019: Staatsministerin Bär: „Wir wollen Digital-Weltmeister werden“; <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/csu-staatsministerin-dorothee-baer-verspricht-gratis-wlan-in-bundesbehoerden-a-1200783.html>, letzter Aufruf am 6. Juni 2019.

⁷ vergleiche Webseite des Aufbaustab FITKO: <https://www.fitko.de/Start>; letzter Aufruf am 6. Juni 2019.

⁸ Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land; Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; 19. Legislaturperiode S. 45; siehe z. B. Webseite der Bundesregierung unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906>, letzter Aufruf am 6. Juni 2019.

im April 2018 sein Referat 623 „Digitaler Staat“ neu eingerichtet und begleitet die Umsetzung des OZG strategisch. Das BMI hat im Mai 2018 sein Referat O 9 in die Referate DG II 3 „Bundesportal; Portalverbund; Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115“ und DG II 4 „Digitale Verwaltung; Digitalisierungsprogramm“ aufgeteilt.

Zur Umsetzung des Digitalisierungsprogramms Bund beschloss das Bundeskabinett im Herbst 2018 das „OZG-Umsetzungskonzept“.

Die Bundesregierung will für die Umsetzung des OZG bis zum Jahr 2022 insgesamt 500 Mio. Euro investieren.⁹

1.4 EU-Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors

Zum Jahresende 2018 ist die EU-Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors (Single-Digital-Gateway – SDG – nachfolgend SDG-VO) in Kraft getreten.¹⁰ Dieses soll künftig einen zentralisierten Zugang für alle Nutzer innerhalb der Europäischen Union (EU) zu den Informationen sicherstellen, die sie benötigen, um ihre Rechte auf Mobilität in Anspruch zu nehmen. Daneben soll es einen uneingeschränkten Zugang zu Online-Verfahren gewährleisten. Die Verordnung sieht vor, dass die Nutzer vollständigen Online-Zugang auf insgesamt 21 grundlegende Verwaltungsverfahren haben und sie vollständig online abwickeln können. Hierunter ist zu verstehen, dass *„der Nutzer sämtliche Schritte der Interaktion mit der zuständigen Behörde („Frontoffice“), vom Zugang bis zum Abschluss, elektronisch, aus der Ferne und über einen Online-Dienst vornehmen kann“*.¹¹ Dabei sollen die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der SDG-VO *„technische Lösungen verwenden, die es den Nutzern in so vielen Fällen wie möglich erlauben, die Verfahren in einer Amtssprache der Union, die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird, abzuwickeln“*.¹²

⁹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Siehe Fn. 8. S. 45, Zeilen 2006 ff.

¹⁰ VERORDNUNG (EU) 2018/1724 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012; siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1559821905559&uri=CELEX:32018R1724> (letzter Aufruf am 6. Juni 2019).

¹¹ SDG-VO, siehe Fn. 10. L 295/6, (24).

¹² SDG-VO, siehe Fn. 10. L 295/5, (19).

Der Nutzer steht hier als Verwaltungskunde im Fokus. Laut BMI wird dieser *„dankbar sein, wenn Verwaltungskontakte genauso komfortabel wie heute schon Reisebuchungen vollständig digital und bequem von zuhause oder nebenher mit dem Mobiltelefon möglich sind und Elterngeld oder andere beliebte Leistungen ohne schwer verständliche Formulare und aufwändig zu beschaffende Nachweise beantragt werden können.“* Im Weiteren heißt es: *„Von entscheidender Bedeutung für den Mehrwert, den die OZG-Umsetzung für die deutsche Gesellschaft bringen kann, ist die Bereitstellung qualitativ hochwertiger, zukunftsicherer Online-Leistungen, die von Bürgern und Unternehmen gerne genutzt werden.“*

1.5 Identifizierung von OZG-Leistungen

Das BMI hat unter anderem auf der Grundlage des Leistungskatalogs (LeiKa)¹³, der rund 2 500 (Verwaltungs-)Leistungen unterscheidet, letztlich 1 900 LeiKa-Leistungen im Geltungsbereich des OZG identifiziert. In einem weiteren Schritt bündelte es diese zu den rund 575 OZG-Leistungen¹⁴, welche die Verwaltung bis zum Jahr 2022 elektronisch anbieten muss.

Das BMI legte erstmalig im April 2018 eine Druckversion des OZG-Umsetzungskatalogs vor. Diese umfasste insgesamt 575 OZG-Leistungen, welche 14 Themenfeldern, z. B. „Familie und Kind“ und „Unternehmensführung und -entwicklung“ zugeordnet sind. Im Weiteren wurden diese in 35 Lebens- sowie 17 Unternehmenslagen, wie „Geburt“ und „Ausschreibungen & öffentliche Aufträge“ gebündelt.

Zwischenzeitlich hat das BMI eine Online-Version des OZG-Umsetzungskatalogs (nachfolgend: Online-Katalog) zur Verfügung gestellt. Diese wird monatlich aktualisiert und umfasste laut BMI gegenüber der aus dem April 2018 stammenden Druckversion insgesamt 566 OZG-Leistungen.

¹³ Der LeiKa ist ein Katalog von semantisch und strukturell standardisierten Bezeichnungen einschließlich derer Beschreibungen. Er stellt ein einheitliches, vollständiges und umfassendes Verzeichnis der Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen hinweg dar. Siehe: [Webseite des IT-PLR](#) (letzter Zugriff auf die Webseite am 3. Juli 2019).

¹⁴ Es handelt sich um eine „ca.“-Angabe.

2 OZG-Leistungen verfügbar machen

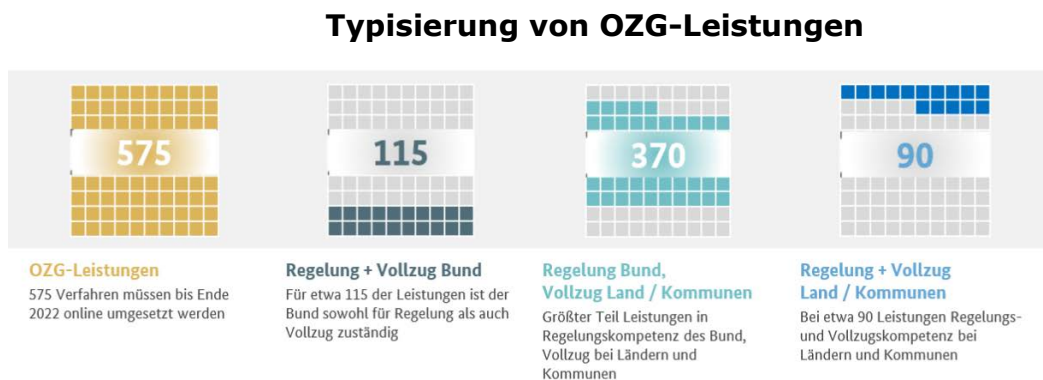
2.1 Typisierung und Priorisierung von OZG-Leistungen

Der Leika unterscheidet unter anderem, welche Verwaltungsebene für eine Leistung jeweils die Regelungs- und die Vollzugskompetenz besitzt. Dies führte im OZG-Umsetzungskatalog zu folgender Typisierung:

Typ 1-Leistungen sind solche, bei denen der Bund die Regelungs- und die Vollzugskompetenz innehat. Bei Typ 2- und Typ 3-Leistungen liegen die Regelungskompetenz beim Bund und die Vollzugskompetenz bei Ländern und Kommunen. Die Typ 4- und Typ 5-Leistungen liegen in ausschließlicher Zuständigkeit von Ländern und Kommunen.

Die vorgenannten Leistungen verteilen sich im April 2018 wie folgt:

Abbildung 1



Quelle: BMI

Das BMI bewertete die Leistungen nach folgenden Kriterien:

- Häufigkeit unter Nutzergesichtspunkten (z. B. Gesamtaufkommen/Jahr),
- Kosten,
- Zeitaufwand,
- Komplexität,
- politische und gesellschaftliche Relevanz sowie
- Digitalisierungspotenzial.

Anschließend priorisierte es die Leistungen. Dabei berücksichtigte es die jeweilige Nennung in der TOP-100-Bürger-Studie¹⁵ und der TOP-100-Wirtschaftsstudie¹⁶, der Häufigkeit ihres Aufrufs bei der einheitlichen Behördenrufnummer und ihrer Nennung im damaligen SDG-Verordnungsentwurf.

Abbildung 2

Priorisierung von OZG-Leistungen



Quelle: OZG-Umsetzungskatalog

Auf die Prioritäten 1 (nunmehr Laborleistung) und 2 (nunmehr Laborkandidat) entfielen im OZG-Umsetzungskatalog insgesamt „etwa 40“ Leistungen. Weitere „etwa 150 Leistungen [...] hatten demnach die Priorität 3 (nunmehr Leistung mittlerer Priorität).“ Allerdings unterlagen diese Zahlen seitdem diversen Veränderungen, wie z. B. Anpassungen des damaligen Entwurfs der SDG-VO. Im Online-Katalog kam eine Priorität 4 hinzu. Dabei handelt es sich um eine

¹⁵ Hunnius, Schuppan, Stocksmeier. TOP 100 – Die wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Bürger. Berlin 2015. Nationales E-Government Kompetenzzentrum e. V. (Hrsg.), ISBN 978-3-946209-01-0.

¹⁶ Stocksmeier et al. Top 100 Wirtschaft. Die wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Unternehmen. Berlin 2017. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.).

„depriorisierte“ Leistung.¹⁷ Im Einzelnen verteilen sich die OZG-Leistungen laut Online-Katalog, geordnet nach Typen und ihrer jeweiligen Priorität, wie folgt:

Tabelle 1

Typisierung und Prioritäten

OZG-Leistungen	insgesamt	Prio 1	Prio 2	Prio 3	Prio 4	Ohne Prio
Typ 1	97	1	1	7	1	87
Typ 1, 2/3	59	7	8	14	2	28
Typ 1, 2/3, 4/5	26	4	2	10	2	8
Typ 2/3	274	16	30	74	20	134
Typ 2/3, 4/5	50	2	8	17	7	16
Typ 4/5	60	7	8	25	7	13
Summe	566	37	57	148	39	286

Quelle: Bundesrechnungshof

Aktuell hat das BMI 281, also rund die Hälfte der insgesamt im Online-Katalog enthaltenen Leistungen priorisiert.

Durch die Priorisierung „soll festgestellt werden, welche der OZG-Leistungen zuerst umgesetzt werden.“ Das Bundeskabinett hat beschlossen, OZG-Bundesleistungen bis zum 31. Dezember 2021 online anzubieten.

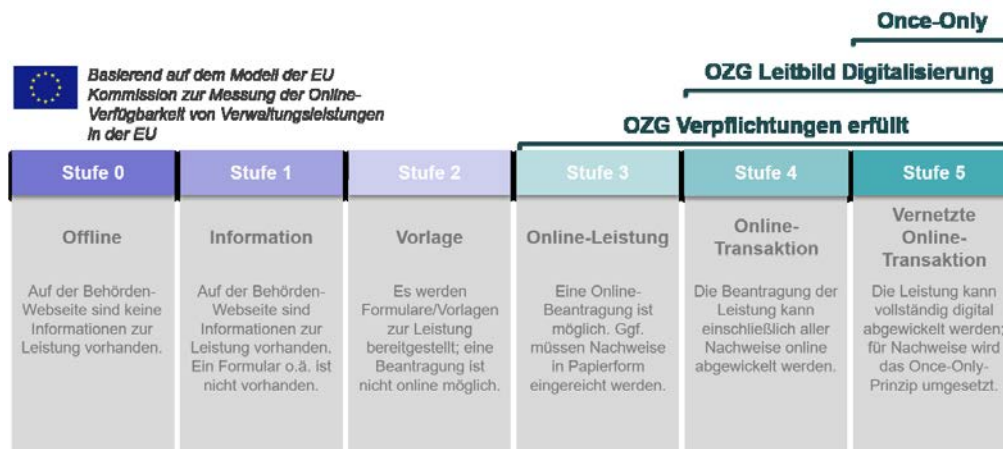
2.2 Reifegrad von OZG-Leistungen

Aktuell wird im BMI diskutiert, wie Online-Leistungen zugänglich gemacht werden sollen und welche Voraussetzungen dazu die Behörden, z. B. bei ihren Fachverfahren, zu schaffen haben. Das Referat DG II 4 und die für die Dienstekonsolidierung zuständige Arbeitsgruppe DG I 5 arbeiten in diesen Fragen zusammen und identifizieren entsprechende Anforderungen. Das BMI beschrieb die beabsichtigte Online-Verfügbarkeit von OZG-Leistungen in einem sogenannten „Reifegradmodell“.

¹⁷ Hierunter ist zu verstehen, dass die Umsetzung der Leistung nicht weiterverfolgt wird.

Abbildung 3

Reifegradmodell zum OZG



Quelle: Digitalisierungsleitfaden Bund

Dieses basiert Angaben des BMI zufolge auf dem von der EU entwickelten Reifegradmodell zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen.¹⁸

Die aus dem OZG bestehende Verpflichtung einer Online-Verfügbarkeit wurde zunächst dahingehend verstanden, eine Online-Transaktion zu ermöglichen. Der Nutzer hätte dann neben seinem Antrag etwaige Nachweise online einreichen können. Damit wäre Stufe 4 des ursprünglich vom BMI entwickelten Reifegradmodells erreicht worden. Nicht erreicht würde demnach die im Modell enthaltene Stufe 5. Diese umfasst eine vollständige digitale Abwicklung der Verwaltungsleistung (Vernetzte Online-Transaktion). Dabei müssten Nutzer ihre Daten nach dem „Once-Only-Prinzip“ nur einmal erfassen. Nachdem der Nutzer explizit zugestimmt hat, können öffentliche Verwaltungen diese Daten wiederverwenden und untereinander austauschen. Dabei werden Datenschutzbestimmungen eingehalten. Ein wesentlicher Baustein für die Umsetzung des „Once-Only-Prinzips“ sind verlässliche und miteinander verknüpfte Registerdaten. Der IT-PLR hat in seiner Sitzung am 12. März 2019 beschlossen, ein Koordinierungsprojekt „Registermodernisierung“ unter Federführung des Bundes,

¹⁸ Method paper 2010, Preparing the 9th Benchmark Measurement, June 2010, S. 15 <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/services-support-benchmarking-egovernment-method-paper-2010-smart-20090023-3> (letzter Zugriff auf die Webseite am 4. Mai 2019).

Hamburgs und Bayerns durchzuführen. Hierin bezieht der IT-PLR die Koordinierungsstelle für IT-Standards, den Aufbaustab FITKO und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit ein.¹⁹

Würde Stufe 5 des vorgenannten Reifegradmodelles umgesetzt, wäre die gleichlautende Forderung der SDG-VO erfüllt und die entsprechende, im EU-Reifegradmodell als „*Targetisation*“ (Vollintegration; vollständige Online-Verfügbarkeit, proaktive und automatisierte Abwicklung) benannten Stufe erreicht.²⁰

Das BMI sah im Februar 2019 die Online-Verfügbarkeit einer Verwaltungsleistung im Sinne des OZG bereits dann als erfüllt an, wenn Stufe 3 seines Reifegradmodells (siehe Abbildung 3) erreicht wird. Dies hätte zur Folge, dass Nutzer bei einem online gestellten Antrag ggf. Nachweise in Papierform vorlegen müssen.

Im Mai 2019 änderte das BMI sein Reifegradmodell und die damit verbundenen Ziele. Der sich aktuell in der Ressortabstimmung befindliche Entwurf eines „OZG-Reifegradmodells“ fasst die bisherigen Stufen 3 und 4 des ursprünglichen Reifegradmodells zu einer neuen Stufe 3 zusammen. Diese soll neben einer Online-Antragstellung auch die digitale Bereitstellung aller erforderlichen Dokumente umfassen. Zudem soll es erstmalig möglich sein, dem Nutzer einen digitalen Bescheid zuzustellen, *„sofern dieser einen entsprechenden digitalen Rückkanal bereitstellt (z. B. durch die Verwendung des Nutzerkontos).“* Die bisherige Stufe 5 (vollständige Online-Transaktion) wird im aktuellen Reifegradmodell zu Stufe 4.

¹⁹ Entscheidung 2019/03 des IT-PLR – Registermodernisierung. 28. Sitzung des IT-PLR am 12. März 2019. Siehe Webseite des IT-PLR https://www.it-planungsrat.de/Shared-Docs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung_28.html?nn=6848410&pos=3 (letzter Zugriff auf die Webseite am 17. Juli 2019).

²⁰ Method paper 2010, siehe Fn. 18, S. 15.
Siehe auch: <https://olev.de/e/e-gvt.htm> (letzter Zugriff auf die Webseite am 7. Januar 2019). Mit Verweis auf „The benchmark’s five maturity Model“. Die Stufe der „*Targetisation*“ ist insoweit weiter gefasst, als die Stufe 5 „*Transaktion*“ des BMI-Modells.

Abbildung 4

Aktuelles Reifegradmodell (Stand: 6. Juni 2019)

 Basierend auf dem Modell der EU Kommission zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen in der EU Once-Only				
OZG Verpflichtung erfüllt				
Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Offline	Information	Formular-Assistent	Online-Leistung	Online-Transaktion
Auf der Behörden-Webseite sind keine Informationen zur Leistung vorhanden.	Auf der Behörden-Webseite sind Informationen zur Leistung vorhanden.	Es wird eine Funktion angeboten, die beim Ausfüllen des Formulars o.ä. unterstützt. Eine Online-Beantragung ist nicht möglich.	Die Beantragung der Leistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden.	Die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden. Für Nachweise wird das Once-Only-Prinzip umgesetzt.

Quelle: Reifegradmodell, Version 0.11, BMI

2.3 Würdigung

Indem das BMI die Hälfte der OZG-Leistungen noch nicht priorisiert hat, hat es insbesondere den Ressourceneinsatz nicht umfassend planen können. Dies war unerlässlich, wenn die OZG-Bundesleistungen bereits im Jahr 2021 umgesetzt sein sollen.

Die Stufe 3 des neuen Reifegradmodells des BMI erreicht das in der SDG-VO formulierte Ziel, dass Nutzer 21 grundlegende Verwaltungsverfahren vollständig digital abwickeln können, nicht vollumfänglich. Dies gilt in gleicher Weise für alle übrigen Verwaltungsleistungen. Um das für eine vollständige digitale Abwicklung geforderte „Once-Only-Prinzip“ zu realisieren, bedürfte es eines hohen Aufwands. Bei komplexen Verwaltungsverfahren könnte dies einen sich über mehrere Jahre erstreckenden Entwicklungsprozess bedingen. Teilweise gilt dies bereits für die beabsichtigte Realisierung des elektronischen Rückkanals der Stufe 3 des neuen Reifegradmodells. Insofern ist zu bezweifeln, dass es gelingen wird, die Bundesleistungen bis zum Jahr 2021 und die föderalen

Leistungen bis zum Jahr 2022 in vollem Umfang umzusetzen. Ob die beabsichtigte und letztlich nicht umfassende Lösung einer Online-Bereitstellung die Erwartungen der Nutzer decken und letztlich deren Akzeptanz steigern kann, ist offen.

2.4 Empfehlung

Wir haben empfohlen, die OZG-Leistungen zeitnah und umfassend zu priorisieren, den Online-Katalog zu aktualisieren und die Ergebnisse in eine neue Gesamtplanung einfließen zu lassen.

Das BMI sollte darauf achten, vorwiegend die in der SDG-VO aufgeführten 21 Verwaltungsleistungen zeitnah im Sinne des EU-Verordnungsgebers umzusetzen. Das heißt, es sollte für diese eine vollständige Online-Abwicklung realisieren. Auch bei den übrigen Verwaltungsleistungen sollte das BMI anstreben, die Stufe 4 des Reifegradmodells umzusetzen. Insbesondere das „Once-Only-Prinzip“ könnte digitale Verwaltungsleistungen für Nutzer attraktiver machen.

2.5 Stellungnahme BMI

Das BMI erklärte, nicht nachvollziehen zu können, weshalb sein aktualisiertes Reifegradmodell die Anforderung der SDG-VO nach einer vollständigen Online-Bereitstellung der 21 grundlegenden Verwaltungsleistungen nicht erfülle. Zudem wies es darauf hin, dass das „Once-Only-Prinzip“ frühestens zum Jahr 2023 umzusetzen sei. Es könne sich hierzu an von der EU geförderten Pilotprojekten beteiligen. Dies eröffne dem BMI die Chance, den Anforderungen der SDG-VO nachzukommen.

2.6 Abschließende Würdigung

Wir haben nicht das Reifegradmodell des BMI kritisiert. Wir haben kritisiert, dass die vom BMI vorerst angestrebte Stufe 3 dieses Reifegradmodells die Anforderungen der SDG-VO nicht erfüllt. Dies wird erst gegeben sein, wenn Stufe 4 erreicht wird.

Der Hinweis des BMI, das „Once-Only-Prinzip“ für die 21 Verwaltungsleistungen der SDG-VO müsse erst zum Jahresende 2023 umgesetzt sein und hierfür bestünden aufgrund entsprechender Pilotprojekte seitens der EU auch Chancen, dieses Ziel zu erreichen, geht fehl. Das „Once-Only-Prinzip“ bei komplexen Verwaltungsprozessen zu realisieren, erfordert aufwendige Softwareent-

wicklungsprojekte. Die Prüfungserfahrungen des Bundesrechnungshofes zeigen, dass solche Projekte sich fast immer verzögern.

Wir bleiben bei unseren Würdigungen und Empfehlungen.

3 Single-Digital-Gateway und Onlinezugangsgesetz

3.1 SDG-Leistungen in den OZG-Umsetzungskatalogen

Die in der SDG-VO aufgeführten 21 Verwaltungsleistungen sind laut Online-Katalog wie folgt priorisiert:

Tabelle 2

Priorisierung der „SDG-Leistungen“

Prio	Anzahl der Verwaltungsleistungen
1	4
2	2
3	2
offen	11

Quelle: Bundesrechnungshof

Zwei in der SDG-VO genannte Verwaltungsleistungen erfasste der OZG-Umsetzungskatalog (bisher) nicht. Es handelt sich um:

- die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte; hierfür sind in Deutschland die Krankenkassen zuständig.
- die Beantragung von Plaketten für die Nutzung der nationalen Straßenverkehrsinfrastruktur; dies wird für Pkw frühestens relevant, wenn die entsprechende Maut im Oktober 2020 eingeführt wird.²¹

Wir betrachteten beispielhaft eine der mit Prio 3 bewerteten „SDG-Verwaltungsleistungen“, die „Beantragung der Anerkennung von akademischen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Nachweisen über Studien und Kurse.“ Dabei zeigt sich, dass die entsprechende OZG-Leistung „Anerkennung

²¹ Ob dies tatsächlich so kommt, ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 18. Juni 2019, wonach die Einführung einer deutschen Pkw-Maut gegenüber Fahrzeughaltern aus dem Ausland diskriminierend und damit nicht mit EU-Recht vereinbar sei, allerdings fraglich.

von Bildungsabschlüssen“ in die Regelungskompetenz des Bundes fällt, während deren Vollzug Aufgabe der Länder ist (Typ 2/3-Leistung). Sie ist dem Themenfeld „Bildung“ und dort der Lebenslage „Studium“ zugeordnet. Die OZG-Leistung bündelt insgesamt neun Leika-Leistungen, die teils von den Ländern und teils von den Kommunen (Typ 4-Leistung) erbracht werden²²:

Die Zuordnung eines für die vorgenannte SDG-Leistung zuständigen Ministeriums steht laut Online-Katalog noch aus.

3.2 Würdigung

Die exemplarische Entwicklung von hoch priorisierten Leistungen in Themenfeldlaboren hat zur Folge, dass niedriger oder bisher nicht priorisierte Leistungen, selbst wenn diese in der SDG-VO aufgeführt sind, später betrachtet werden. Das heißt, Bund und Länder können diese technisch erst später umsetzen. Wir haben dies für wahrscheinlich gehalten, da die in den jeweiligen Themenfeldern zur Verfügung stehenden Ressourcen sowohl auf Bundesebene als auch seitens der beteiligten Länder begrenzt sind. Hinzu kommen erforderliche Abstimmungen mit Kommunen, sofern diese – wie im vorgenannten Beispiel – für bestimmte Leika-Leistungen zuständig sind. Es besteht daher das Risiko, dass eine in der SDG-VO aufgeführte Leistung nicht rechtzeitig realisiert wird.

3.3 Empfehlung

Wir haben empfohlen, die in der SDG-VO genannten OZG-Leistungen höher zu priorisieren. Vor dem Hintergrund, dass es sich überwiegend um Typ 2/3-Leistungen handelt, sollte das BMI darauf hinwirken, dass die zuständigen Ministerien und Länder SDG-Verwaltungsleistungen in ihren Umsetzungsplänen rechtzeitig und angemessen berücksichtigen.

3.4 Stellungnahme BMI

Das BMI wies darauf hin, dass Bund und Länder in den Themenfeldern eng zusammenarbeiten. Das aufgezeigte Risiko einer nicht ausreichenden Berücksichtigung von SDG-Leistungen bestehe daher nicht. Zudem habe man die Länder entsprechend „sensibilisiert“.

²² Hinzu kommt, dass für die Typ 4-Leistungen die Regelungskompetenz bei den Ländern liegt.

3.5 Abschließende Würdigung

Der Punkt ist erledigt.

4 Unterschiedliche Umsetzung der OZG-Leistungen

4.1 Bundesprogramm und föderales Programm

Bundesprogramm

Die OZG-Leistungen des Typs 1 werden in einem „Bundesprogramm“, umgesetzt, dessen Steuerung das BMI verantwortet. Laut BMI kommen hierbei „bewährte Verfahren“ zum Einsatz.

Zwischenzeitlich legte das BMI einen (aktualisierten) „Digitalisierungsleitfaden Bund“ vor. Dieser stellt eine „*Handreichung für die strukturierte Umsetzung des OZG im Bund [...]*“ dar. Er enthält zudem Hinweise zur Beantragung der zentralen Haushaltsmittel beim BMI durch die Ministerien und Behörden. Daneben sind ein Integrationsleitfaden zur Einbindung entsprechender OZG-Leistungen in das Bundesportal sowie ein Leitfaden zum Föderalen Informationsmanagement (FIM) für die Erstellung sogenannter „FIM-Artefakte“ geplant.²³ Um jederzeit einen Überblick über die vielen Digitalisierungsprojekte zu ermöglichen, hat das BMI fünf wesentliche Meilensteine entwickelt.

Abbildung 5



Quelle: Digitalisierungsleitfaden Bund, BMI

²³ FIM ist eine Anwendung des IT-PLR. Sie hat das Ziel, auf fachlich-redaktioneller und organisatorischer Ebene eine nachhaltige Infrastruktur zu schaffen. Diese soll Informationen zu Verwaltungsverfahren (Leistungsbeschreibungen, Formular- und Prozessinformationen) umfassen. In Kooperation mit den Vorhaben LeiKa und Bundesredaktion soll innerhalb der öffentlichen Verwaltung eine gemeinsame Infrastruktur entstehen. Diese soll den redaktionellen Aufwand in der Beschreibung von Informationen zu Verwaltungsverfahren senken und deren Qualität erhöhen. (siehe: Webseite des IT-PLR, https://www.it-planungsrat.de/DE/Projekte/Anwendungen/FIM/fim_node.html – letzter Zugriff am 4. Mai 2019).

Die Meilensteinerreichung soll in einem einheitlichen und Web-basierten Programm-Management-Tool dokumentiert werden. Dieses will das BMI nach Abschluss der Initialisierungsphase bereitstellen.

Letztlich konzentriert sich das Bundesprogramm *„auf die Online-Bereitstellung von Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen in Form von web-basierten Frontends“*. Das BMI unterstützt die hierfür verantwortlichen Ministerien und Behörden. Wie etwaige Anträge bei den Ministerien und Behörden im „Backend“, etwa durch Fachverfahren abgewickelt werden, wird nicht berücksichtigt. Hierbei unterstellt das BMI, dass geeignete Systeme entweder vorhanden sind oder Behörden diese andernfalls beschaffen. Der Finanzierungsrahmen des Bundesprogramms sieht auch nicht vor, die entsprechenden Systeme zu ertüchtigen.

Das BMI plant, die zu einer Verwaltungsleistung zugehörigen Antragsprozesse zu optimieren. Dabei will es Fachreferate und Rechtsexperten einbeziehen. Hierbei sollen nutzerfreundliche Vereinfachungen, wie die Anbindung eines Nutzerkontos oder eine automatische Übernahme von Daten aus Registern berücksichtigt werden. Nutzer der jeweiligen Verwaltungsleistung werden bei der visuellen Gestaltung einer Online-Anwendung einbezogen. Zur Darstellung und Prüfung besonders komplexer Prozesse will das BMI nicht-funktionale Prototypen entwickeln. Diese bieten die Möglichkeit, verschiedene Aufgabenstellungen mit echten Nutzern der Verwaltungsleistung zu testen.

Föderales Programm „Themenfeldlabore“

Demgegenüber werden die in den 14 Themenfeldern erfassten OZG-Leistungen des Typs 2/3 federführend von jeweils einem fachlich zuständigen Bundesministerium und mindestens einem Bundesland bearbeitet. Diese, als „Phase 2“ des „Digitalisierungsprogramms“ bezeichnete, arbeitsteilige Umsetzung von OZG-Leistungen, soll Ende 2022 abgeschlossen sein.

Als Instrument hierfür dienen sogenannte „Themenfeldlabore“. In diesen soll nach Analyse des themenfeldspezifischen Status Quo sowie der Konzeption von Anwendungsfällen und Ergebnistypen letztlich eine konkrete Umsetzungsplanung für die jeweiligen Verwaltungsleistungen entwickelt und abgestimmt werden.

Digitalisierungslabore

Daran anknüpfend sind sogenannte Digitalisierungslabore geplant, die mit *„agilen und kreativen Methoden [...] in kurzer Zeit Zielprozesse, Mock-Ups oder Umsetzungspläne“* entwickeln sollen. Auf diesen aufbauend sollen dann Lösungen für den bundesweiten Einsatz entwickelt werden. Laut Online-Katalog kommen hierfür (mindestens) 34 OZG-Leistungen in Frage. In den Digitalisierungslaboren werden solche Leistungen betrachtet, die hoch priorisiert, bisher nicht OZG-konform online verfügbar und durch hohe Fallzahlen gekennzeichnet sind.

Erste Ergebnisse hierzu lieferte das Umsetzungsbeispiel Pilotlabor Wohngeld.²⁴ In ihm wurde nach einer Analyse der IST-Situation ein sogenannter „Klick-Prototyp“ erstellt, der auf einer sogenannten „Ende zu Ende-Kundenreise“ den Prozess der Wohngeldbeantragung aus Sicht des Bürgers visualisiert. Hieran schließt sich die Entwicklung einer endgültigen Zielvision an, welche zurzeit noch mit den Ländern abgestimmt wird. Diese würde dann in entsprechende Umsetzungspläne überführt. Die Umsetzungspläne sollen u. a. Verantwortlichkeiten und Termine festlegen sowie Aussagen zu denkbaren Finanzierungsmodellen treffen. Abschließend sind ein flächendeckender Roll-Out der entwickelten Lösung sowie deren kontinuierliche Weiterentwicklung vorgesehen.

Für das Themenfeld „Forschung und Förderung“ ist noch offen, welches Bundesministerium dieses federführend betreut. Grund hierfür ist der auf Ressortebene bestehende Dissens zwischen dem das Thema „Forschung“ verantwortenden Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem, für eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der „Förderung“ zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Das BMI sah in diesem Themenfeld bis Anfang dieses Jahres *„Risiken für den planmäßigen Fortschritt.“*

31 mit Prio 1 versehene OZG-Leistungen wurden bisher als Laborleistungen definiert. Sie verteilen sich auf zwölf Themenfelder:

²⁴ Konzept Digitalisierungslabore und Umsetzungsbeispiel Wohngeld vom 19. September 2018, siehe: 27. Sitzung des IT-PLR, Beschluss vom 25. Oktober 2018 (letzter Zugriff auf die Webseite am 5. November 2018).

Tabelle 3

Themenfelder und Prio 1-Leistungen

Themenfeld	Anzahl Prio 1-Leistungen
Arbeit & Ruhestand	1
Bauen & Wohnen	2
Bildung	3
Ein- & Auswanderung	2
Engagement & Hobby	5
Familie & Kind	4
Mobilität & Reise	1
Querschnitt	1
Recht & Ordnung	2
Steuern & Zoll	3
Umwelt	2
Unternehmensführung & -entwicklung	5

Quelle: Bundesrechnungshof

Es fehlt das Themenfeld „Forschung & Förderung“ mit 30 OZG-Leistungen, darunter z. B. die Leistung „Wirtschaftsförderung“. Ebenso fehlt das Themenfeld „Gesundheit“ mit 63 OZG-Leistungen, darunter z. B. die Leistung „Hilfe zur Pflege“. Allen dieser insgesamt 93 OZG-Leistungen ist gemein, dass sie laut Online-Katalog noch nicht priorisiert wurden.

4.2 Würdigung

Indem das Bundesprogramm ausschließlich auf die Bereitstellung einer Online-Erreichbarkeit im „Frontend“ abzielt, werden prozessuale Optimierungspotenziale von Verwaltungsleistungen im „Backend“ möglicherweise nicht ausgeschöpft. Dies ist letztlich davon abhängig, inwieweit den zuständigen Ministerien und Behörden die hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Das BMI und die in den Themenfeldern „Forschung & Förderung“ sowie „Gesundheit“ zuständigen Ministerien haben versäumt, die jeweils enthaltenen OZG-Leistungen zu priorisieren.

Bei den noch durchzuführenden Themenfeldlaboren ist nicht auszuschließen, dass einige dieser Themenfeld-Leistungen hoch priorisiert werden. Damit müssten im nächsten Schritt BMBF und BMWi weitere Digitalisierungslabore einrichten, die ihrerseits (weiteres) Personal und Sachmittel erfordern.

4.3 Empfehlung

Neben der Entwicklung von Anwendungen im „Frontend“ sollten das BMI und die Ministerien anstreben, auch die sich hieran anschließenden Fachverfahren im „Backend“ zu betrachten. Wir haben empfohlen, die zuständigen Ministerien und Behörden durch das übergreifende Programmmanagement entsprechend einzubinden und – in ihrem eigenen Interesse – dazu anzuhalten, ihre Prozesse zu optimieren.²⁵

Das BMI sollte beim BMBF und BMWi darauf hinwirken, sich zu einigen und festzulegen, wer die notwendigen Themenfeldlabore zeitnah durchzuführen. Hieran sollte sich zeitnah eine konkrete Umsetzung der Planung für die jeweiligen Verwaltungsleistungen anschließen.

4.4 Stellungnahme BMI

Das BMI stellte nochmals das Verfahren im föderalen Programm dar und konkretisierte die Zahl der mit Prio 1 („Laborleistungen“) klassifizierten Verfahren auf nunmehr vierzig. Daneben habe man 70 Leistungen mit Prio 2 („Laborkandidaten“) versehen. Nunmehr seien OZG-Leistungen in 13 Themenfeldern priorisiert. Das BMI begründete die neue Priorisierung damit, dass das Kriterienkataster für die Priorisierung erweitert und daraufhin eine neue Priorisierungsskala eingeführt wurde. Für die 40 Laborleistungen habe man Digitalisierungslabore durchgeführt oder sei aktuell dabei, dies zu tun.

Die Federführung im Themenfeld „Forschung und Förderung“ sei geklärt. So habe sich auf Bundesseite das BMI und auf Länderseite das Land Bayern hierzu bereit erklärt. Zudem habe das BMWi zugesichert, im Themenfeld mitzuarbeiten. Inwieweit dies für das BMBF gelte, müsse noch geklärt werden.

Das BMI stellte klar, dass sich die Umsetzung des OZG lediglich darauf beziehe, dass die 575 Verwaltungsverfahren zugänglich gemacht würden. Die Optimierung verwaltungsinterner Strukturen und Prozesse sei damit nicht erfasst, gleichwohl werde sie „*implizit*“ angestrebt.

²⁵ Dies entspricht im Übrigen der in § 9 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749, (E-Government-Gesetz) enthaltenen Verpflichtung, wonach Behörden [...] Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren [sollen].

4.5 Abschließende Würdigung

Wir begrüßen, dass sich für das Themenfeld „Forschung und Förderung“ zwischenzeitlich mit dem BMI und dem Land Bayern Federführer gefunden haben. Um weitere Verzögerungen auszuschließen, sollten diese nunmehr die notwendigen Themenfeldlabore zeitnah durchführen, die OZG-Leistungen priorisieren und deren Umsetzung für dieses Themenfeld konkret planen.

Ebenso haben BMI und BMBF zu klären, wie das BMBF künftig im vorgenannten Themenfeld mitarbeiten wird.

Das BMI hat noch einmal dargelegt, dass mit dem OZG Verwaltungsleistungen lediglich über ein „Frontend“ online verfügbar zu machen sind. Die Nutzer erwarten jedoch, dass sie ihre Verwaltungsanliegen komfortabel und einfach erledigen können. Die nötige Akzeptanz ließe sich insbesondere dadurch erreichen, dass Verwaltungsleistungen möglichst vollständig digital abgewickelt werden. Dies setzt voraus, dass hinter den Anwendungen des OZG im „Frontend“ auch die internen Verwaltungsprozesse und Strukturen der Behörden im „Backend“ optimiert und digitalisiert sind. Dies nur „*implizit*“ anzustreben, halten wir für nicht ausreichend.